

## Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag am 15. Oktober 2023

Vom 28.09.2023

Die Stadt Moosburg a.d.Isar erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22) in der derzeit gültigen Fassung, folgende

### Verordnung

#### § 1

Abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen aus Anlass des **Herbstmarktes** die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden am

**Sonntag, dem 15. Oktober 2023  
in der Zeit von 12:00 – 17:00 Uhr**

geöffnet sein.

Die Gebietsabgrenzung erfolgt gemäß beiliegendem Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

#### § 2

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen § 17 LadSchlG unterliegen den Bestimmungen des § 24 LadSchlG (Ordnungswidrigkeiten) sowie des § 25 LadSchlG (Straftaten).

Darüber hinaus sind besonders die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

#### § 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moosburg a.d.Isar in Kraft.

Moosburg a.d. Isar, den 28.09.2023

Josef Dollinger  
Erster Bürgermeister